

Grundsätze ordnungsgemäßer Patentbewertung



General principles of proper patent valuation
Principes d'évaluation en due forme de brevets

Vorwort

Diese öffentlich verfügbare Spezifikation (Publicly Available Specification, PAS) stellt die wesentlichen Grundsätze dar, die bei der quantitativen Bewertung von Patenten anzuwenden und zu berücksichtigen sind. Grundlage für diese Grundsätze sind Erkenntnisse und Rahmenbedingungen aus aktueller einschlägiger wissenschaftlicher Theorie, erfahrungswissenschaftlicher Forschung und unternehmerischer Praxis.

Die PAS gliedert sich wie folgt: Nach einleitenden Angaben zum Anwendungsbereich und zu ergänzenden Regelungswerken folgen die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Bewertungsprozesses. Zur sachgerechten Wertfindung von Patenten werden nachfolgend die Wertkonstitution sowie die wesentlichen Einflussfaktoren und im Anschluss relevante Bewertungsanlässe aufgezeigt.

Die PAS entstand im Rahmen der BMWi-Initiative INS Innovation mit Normen und Standards. Die Inhalte der PAS sind vom Steinbeis-Transfer-Institut für Intellectual Property Management der Steinbeis Hochschule Berlin GmbH in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Standardisierung der Bewertung technischer gewerblicher Schutzrechte“ im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. am 03. November 2006 erarbeitet worden.

Die Veröffentlichung der PAS wurde vom Referat Entwicklungsbegleitende Normung im DIN betreut. Für den Inhalt dieses Dokumentes sind allein die Verfasser verantwortlich.

Fortsetzung Seite 2 bis 17

Die Verfasser sind:

- Prof. Dr. Alexander J. Wurzer,
Direktor, Steinbeis-Transfer-Institut für Intellectual Property Management
Steinbeis-Hochschule Berlin
- Stephan Hundertmark
Wiss. Mitarbeiter, Steinbeis-Transfer-Institut für Intellectual Property Management
Steinbeis-Hochschule Berlin

Am Arbeitskreis waren folgende Unternehmen und wissenschaftliche Partner beteiligt:

- Univ.-Prof. Dr. Jan Busche, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl für
Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz, Düsseldorf
- Dr. Ludger Eckey, Eisenführ, Speiser & Partner, Berlin
- Dr. Janos Enderlein, Siemens AG, München
- Dr. Malte Köllner, Köllner & Partner, Patentanwälte, Frankfurt
- Bernhard Ohnimus, Siemens AG, München
- Joachim von Oppen, Eisenführ, Speiser & Partner, Berlin
- Dr. Marcus Richter, IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf

Das Thema der PAS ist nicht Gegenstand nationaler, europäischer oder internationaler Normung.

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
Abteilung Forschung und Standardisierung
2. Februar 2007

Inhalt

Seite

Glossar	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
1.1 Anwendungsbereich der PAS	6
1.2 Ergänzende Regelungswerke.....	6
2 Grundsätze der Patentbewertung	6
2.1 Einführung.....	6
2.2 Festlegung des Bewertungsgegenstands	7
2.3 Zukunftsbezogenheit der Bewertung	7
2.4 Maßgeblichkeit des Bewertungszwecks	7
2.5 Maßgeblichkeit des Verwertungsszenarios	8
2.6 Stichtagsprinzip.....	8
2.7 Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung	9
2.8 Risikoberücksichtigung.....	9
3 Begriffliche Grundlagen der Patentbewertung.....	9
3.1 Patentwert	10
3.2 Bewertungsrelevante Wertkonstrukte für Patente.....	10
4 Abgrenzung wertrelevanter Zahlungsströme.....	10
4.1 Generierung von Zahlungsströmen	10
4.2 Relevante ökonomische Eigenschaften von Patenten	12
5 Einflussfaktoren auf den Patentwert	12
5.1 Inhärentes Wertpotential	13
5.2 Komplementärgüterausstattung zur wirtschaftlichen Verwertung	13
6 Bewertungsanlässe	14
7 Bewertungsansätze zur Patentbewertung	15
8 Literaturverzeichnis	17

Glossar

Patentwert:	Erwarteter zukünftiger finanzieller Nutzen, der dem Patentinhaber aus einem Patent zufließt.
Nettozufluss:	Differenzbetrag der Ein- und Auszahlungen, die durch die Patentverwertung hervorgerufen werden und dem Patentinhaber zurechenbar sind.
Zukunftserfolgswert:	Geldwert eines Patents aus den zukünftigen Nettozuflüssen.
Quantitative Bewertung:	Patentbewertung mit einem Geldbetrag als Ergebnis.
Qualitative Bewertung:	Patentbewertung im Hinblick auf qualitative Kriterien mit einem Bewertungsergebnis, das nicht in Geldeinheiten ausgedrückt ist.
Inhärentes Wertpotential:	Eigenschaften eines Patents als gewerbliches Schutzrecht im Sinne eines Ausschließungsrechts, die keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Wert darstellen.
Komplementärgüter:	Zur Patentverwertung notwendige ergänzende materielle und immaterielle Einsatzfaktoren.
Bewertungsanlass:	Motivation der Patentbewertung, die den Wertinformationsbedarf begründet.
Bewertungszweck:	Konkrete Fragestellung die den Wertinformationsbedarf spezifiziert und die mittels der Patentbewertung beantwortet werden soll.
Patentportfolio:	Zusammenfassung einer Menge von Patenten im Hinblick auf ein gemeinsames Gliederungselement, z. B. Patentinhaber.
Sachverständiger:	Natürliche Person, die über besondere Sachkunde in einem Fachgebiet durch einschlägige akademische Berufsausbildung oder hinreichende Berufserfahrung durch praktische Tätigkeit und ggf. über ergänzende Sachkundenachweise und -prüfungen verfügt.

Einleitung

Die ökonomische Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft verlagert sich im globalen Wettbewerb zu wissensintensiven technologischen Gütern und Dienstleistungen. Innovationen sind in dieser Situation die treibende Kraft um die Zukunftsfähigkeit nachhaltig zu erhalten. Während die physische Gütererstellung in ihrer ökonomischen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland verstärkt in den Hintergrund tritt, werden immaterielle Ressourcen wie Know-how und Technologie zu den entscheidenden Produktions- und Inputfaktoren für die Unternehmen. Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes und insbesondere Patente spielen eine wesentliche Rolle, die Erträge aus technologiebasierten Innovationen abzusichern.¹⁾ Patente schützen die immateriellen Ressourcen von Unternehmen und ermöglichen die Aneignung der Innovationsrenditen aus der Verwertung von Know-how und Technologie.²⁾ Jedoch ist der passive Schutz nur eine hinreichende Bedingung für die industrielle Wettbewerbsfähigkeit. Um zukünftig ausreichende Erträge und Renditen bei einer Verlagerung der Güterproduktion zu erzielen, ist es vielmehr notwendig das geschützte Know-how ganzheitlich zu nutzen und zu verwerten. Ein maßgebliches Problem hierbei liegt in der Immaterialität dieser ökonomischen Wirtschaftsfaktoren begründet und den intransparenten Werteigenschaften. Ein effektives Management dieser Faktoren kann aber nur an ökonomischen Zielsystemen orientiert sein, die den Wert der Wirtschaftsgüter im Mittelpunkt haben.³⁾

In Wissenschaft und Praxis konnte sich bis zum jetzigen Zeitpunkt kein einheitlicher Wertbegriff und Bewertungsstandard für immaterielle Wirtschaftsgüter wie Patente durchsetzen.⁴⁾ Ein wesentlicher Problembereich liegt in der Interdisziplinarität und Komplexität immaterieller Wirtschaftsgüter und des technischen gewerblichen Rechtsschutzes. Die relevanten Wissenschaftsdisziplinen Jurisprudenz, Ökonomie und Naturwissenschaft als Adressaten der Wertinformation verwenden eigenständige Wertdefinitionen und mithin Bewertungskonzeptionen. Relevante Verkehrskreise, beispielsweise die Finanz- und Versicherungswirtschaft, die zu einer ganzheitlichen Verwertung von immateriellen Wirtschaftsgütern notwendig sind, entwickeln bisweilen erst langsam eigene Wertkonzepte. Jedoch nur durch eine vertrauensbildende Vereinheitlichung der grundsätzlichen Wertfindung und Wertinformation für die unterschiedlichen Interessengruppen an Patentwerten kann eine ganzheitliche Verwertung von immateriellen Wirtschaftsgüter zur Unterstützung von Innovationen erfolgen. Dies stellt die Grundlage für eine Ökonomie dar, die primär auf immateriellen Wirtschaftsgütern basiert und hilft unerschlossene gesamtwirtschaftliche Potentiale zu heben.

Die Inhalte der vorliegenden PAS sind vom Steinbeis-Transfer-Institut für Intellectual Property Management der Steinbeis Hochschule Berlin GmbH gemeinsam mit dem einberufenen Arbeitskreis erarbeitet worden. Die PAS gliedert sich wie folgt: Nach einer einleitenden Spezifikation des Anwendungsbereiches und ergänzender Regelungswerke folgen Grundsätze eines ordnungsgemäßen Bewertungsprozesses. Zur sachgerechten Wertfindung von Patenten werden nachfolgend die Wertkonstitution sowie die wesentlichen Einflussfaktoren und im Anschluss relevante Bewertungsanlässe aufgezeigt.

-
- 1) Vgl. Bosworth (1997), Pike (2001).
 - 2) Vgl. Wurzer/Reinhardt (2006), S. 13.
 - 3) Vgl. Drucker (2002).
 - 4) Vgl. Busche (2006), S. 19.

1 Anwendungsbereich

1.1 Anwendungsbereich der PAS

Diese öffentlich verfügbare Spezifikation (Publicly Available Specification, PAS) stellt die wesentlichen Grundsätze dar, die bei der quantitativen Bewertung von Patenten anzuwenden und zu berücksichtigen sind. Grundlage für diese Grundsätze sind Erkenntnisse und Rahmenbedingungen aus aktueller einschlägiger wissenschaftlicher Theorie, erfahrungswissenschaftlicher Forschung und unternehmerischer Praxis.

Die Anwendbarkeit dieser Grundsätze ist nicht auf spezifische Bewertungsprozesse und Anwendungsfälle fokussiert. Vielmehr stellen sie minimale Qualitätsstandards dar, um zu einer sachgerechten Bewertung bei typisierten praxisrelevanten Bewertungsanlässen zu gelangen. Für konkrete Bewertungsdurchführungen ist daher eine zweckgerechte Anpassung dieser Grundsätze notwendig. Eine Einschränkung der allgemeinen Gültigkeit ist damit gleichwohl nicht begründet.

Unter Berücksichtigung der differenzierenden Eigenschaften zu Patenten gelten diese Grundsätze im gleichen Maße für die Bewertung von Gebrauchsmustern.

1.2 Ergänzende Regelwerke

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Patentbewertung, die in dieser PAS festgelegt sind, stehen im Einklang mit einschlägigen nationalen und internationalen Regelwerken, die eine quantitative Bewertung von Vermögenswerten oder die Sachgerechtigkeit von Wertinformationen zum Inhalt haben.

Sofern in diesen Regelwerken Informationen, Gütekriterien, Vorgehensweisen oder sonstige bewertungsrelevante Aspekte über die vorliegende PAS hinaus konkretisiert werden, wird explizit auf das entsprechende Regelwerk verwiesen.

Die folgenden Regelwerke sind als komplementäre Spezifikationen einer ordnungsgemäßen Patentbewertung zu beachten:⁵⁾

- IDW ES5
- IDW S1
- IAS 38
- IFRS 3
- ONR 16800
- ArbNErfG sowie Richtlinien f. d. Vergütung von ArbNErf im privaten Dienst

2 Grundsätze der Patentbewertung

2.1 Einführung

Bewertungen dienen der Information und werden somit für einen Wertadressat durchgeführt. Dieser hat in Abhängigkeit des Bewertungsanlasses und des Zwecks einen zu befriedigenden Informationsbedarf. Nachfolgende Grundsätze der Patentbewertung stellen die allgemeinen Anforderungen zur ordnungsgemäßen und sachgerechten Information dar, denen eine Bewertung genügen muss.

5) Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist in Umfang und Aktualität der Regelwerke auf das Veröffentlichungsdatum der PAS bezogen.

2.2 Festlegung des Bewertungsgegenstands

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Die quantitative Patentbewertung hat somit für jedes Schutzrecht einzeln zu erfolgen.⁶⁾ Dies gilt grundsätzlich auch, wenn mehrere Patente eine Bewertungseinheit bilden.

Wird vom Grundsatz der Einzelbewertung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit abgewichen, muss die Bewertung weiterhin den Grundsätzen der Einzelbewertung insbesondere im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit und Sachgerechtigkeit genügen.

Bei der Bewertung einer wirtschaftlichen Einheit, die aus mehreren Patenten besteht, so genannten Portfolios, sind synergetische Effekte aus der Verbundwirkung der Patente zu beachten.⁷⁾ Es gilt keine lineare Additivität der Einzelwerte. Im Einzelfall ist zu analysieren, ob und in welchem Umfang die Verbundwirkung im Portfolio wertsteigernd wirkt.

Werden zur quantitativen Bewertung von Patentportfolios insbesondere indikatorbasierte Bewertungsverfahren angewendet, ist die Wertermittlung gemäß dem Grundsatz der Nachvollziehbarkeit darzulegen. Hiernach sind die verwendeten Wertindikatoren, das verwendete Bewertungsmodell, die Verknüpfung der Wertindikatoren im Bewertungsmodell sowie die Abbildung synergetischer Portfolioeffekte anzugeben.

2.3 Zukunftbezogenheit der Bewertung

Prämisse einer jeden wirtschaftlichen Patentbewertung ist die Quantifizierung von Einflussfaktoren sowie die Prognose zukünftiger finanzieller Überschüsse unter Unsicherheit.

Die Qualität von Wertinformationen hängt somit maßgeblich von der hinreichend sachgerechten Reduktion der Unsicherheit ab, wenngleich eine vollständige Beseitigung nicht möglich ist. Die Unsicherheit kann mittels umfangreicher Informationsbeschaffung und darauf aufbauenden vergangenheitsorientierten, stichtagsbezogenen und zukunftsorientierten Analysen gesenkt werden. Diese sind mittels Plausibilitätsüberlegungen bezüglich Angemessenheit und Widerspruchsfreiheit zu überprüfen.

2.4 Maßgeblichkeit des Bewertungszwecks

Der Bewertungszweck bestimmt das Informationsbedürfnis, das mit der Bewertung befriedigt werden soll. Der Zweck wird durch den Informationsadressat, für den die Bewertung durchgeführt wird, spezifiziert. Eine Bewertung erfolgt somit immer für einen Informationsadressat.⁸⁾ Zwei zweckabhängige Wertinformationen sind zu unterscheiden, die im Bewertungsverfahren und der Informationsberücksichtigung divergieren.

Dies ist einerseits ein objektivierter Patentwert. Es handelt sich hierbei um einen typisierten und intersubjektiv nachvollziehbaren und nachprüfaren Zukunftserfolgswert.⁹⁾ Er ist bei Bewertungsanlässen mit mehreren beteiligten Parteien zu bestimmen, wenn der Zweck in einer Argumentationshilfe bzw. konsensstiftenden Schiedsfunktion liegt. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung realistischer und nachvollziehbarer Zukunftserwartungen bezüglich Chancen und Risiken der Patentverwertung und Wertrealisation.

6) Vgl. IDW ES5, S. 4, Rdnr. 13.

7) Für eine ausführliche Beschreibung von Synergieeffekten bei der quantitativen Bewertung wird auf IDW S1, S. 1308 und 1309 verwiesen.

8) Vgl. Wurzer (2006).

9) Vgl. IDW S1, S. 1308.

Der subjektive Patentwert andererseits hat individuell zu spezifizierenden Anforderungen an Güte und Reliabilität zu genügen. Zentrales Bewertungsmotiv bzw. Zweck ist die interne informationsbasierte Entscheidungsfundierung, primär bei managementorientierten Bewertungsanlässen und als Preisgrenzen bei Transaktionen. Maßgeblich für die Bewertung werden somit ein individueller Zukunftserfolgswert und individuelle Chancen- und Risikoabschätzungen für das Verwertungsszenario.

2.5 Maßgeblichkeit des Verwertungsszenarios

Maßgeblich für die Wertattribution zu Patenten ist die direkte und/oder indirekte Zuordenbarkeit von zukünftigen Nettozuflüssen. Das Verwertungsszenario bestimmt somit den Wert von Patenten.

Das Verwertungsszenario bei der Patentbewertung ist durch schutzrechtsspezifische Faktoren determiniert. Diese beeinflussen den Planungs- bzw. Wertrealisationszeitraum, die Regionalität sowie die Wertanteile.

Der Planungs- bzw. Wertrealisationszeitraum, für den die prospektiven Zahlungsströme bestimmt werden, kann bei Patenten maximal der gesetzlichen Schutzrechtslaufzeit entsprechen. Diese umfasst üblicherweise 20 Jahre beginnend ab dem Anmelde- bzw. Prioritätsdatum. Regelmäßig unterschreitet sowohl der effektive Nutzungszeitraum als auch die Aufrechterhaltungsdauer durch Zahlung der Jahresgebühren die maximal mögliche Schutzdauer von 20 Jahren. Dies ist bei Prognose der prospektiven Zahlungsströme entsprechend zu berücksichtigen. Zum Zwecke der Plausibilitätsbeurteilung sind bei der Planung des prospektiven Verwertungsszenarios sowohl branchen- und technologieübliche Nutzungs- und Aufrechterhaltungsdauern für Patente als auch Produktlebenszyklen zu berücksichtigen.

Zur Prognose der Zahlungsströme bieten sich Phasenmodelle an. Das Verwertungsszenario wird in eine Detailplanungsphase und eine langfristige Phase bis zum Laufzeitende des Verwertungsszenarios unterteilt. Die Detailplanungsphase ist durch einen guten Informationsstand gekennzeichnet und auf Basis von Vergangenheits- und Gegenwartsanalyse mit hinreichender Güte und Sicherheit zu prognostizieren. In der anschließenden langfristigen Planungsperiode werden meist Trendfortschreibungen zur Entwicklungsprognose zu Grunde gelegt. Diese sind hinsichtlich bereits erwähnter Produkt- und Technologielebenszyklen sowie möglicher Ertragseinbußen durch Substitutionsprodukte auf Plausibilität zu prüfen.

Da es sich bei Patenten um gewerbliche Schutzrechte handelt, deren Durchsetzungsfähigkeit auf den Erteilungsstaat beschränkt ist, muss bei der Zuordnung von Zahlungsströmen auf den kausalen Zusammenhang zwischen regionaler Erlösgenerierung und regionaler Wirkung des Patents geachtet werden.

Eine direkte marktseitige oder indirekte unternehmensinterne Erlösgenerierung basiert in den seltensten Fällen auf einer monokausalen Wirkbeziehung zwischen einem singulären Patent und einem Zahlungsstrom. In der Regel basiert ein realisierter Zahlungsstrom auf einem Bündel von Vermögenswerten und Produktionsfaktoren, die zur Erlösgenerierung notwendig sind. Im Rahmen der Patentbewertung sind also die Wertanteile zu identifizieren, die ihre Ursache in dem Patent haben. Nur diese Wertschöpfungsanteile können dem Patent als Zahlungsstrom zugeordnet werden und sind zur Bewertung zu bestimmen.

2.6 Stichtagsprinzip

Bewertungen und Wertaussagen für Patente sind stichtagsbezogen. Die Bewertung erfolgt auf Basis prognostizierter Nettozuflüsse. Die zugrunde liegenden Informationen zur Analyse und Prognose der Zahlungsströme basieren auf dem, zum Bewertungsstichtag zugänglichen und bei angemessener Sorgfalt erreichbaren, Informationsstand.

Weiterhin ergibt sich aus dem Stichtag die Abgrenzung von Zahlungsströmen, die bis dahin bereits dem Patentinhaber zugeflossen sind und für die prospektive Bewertung nicht weiter zu berücksichtigen sind.

2.7 Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung

Zur Patentbewertung werden regelmäßig Informationen interpretiert, Annahmen getroffen und Prognosen gemacht, die das Bewertungsergebnis beeinflussen. Aus Gründen der Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Bewertung sind diese Interpretationen, Annahmen und Prognosen deutlich zu machen.

Anlassabhängig können somit vom Bewertungsadressat wesentliche Einflussfaktoren auf das Bewertungsergebnis identifiziert werden und die verbliebene unternehmerische Restunsicherheit bestimmt werden. Weiterhin ist die Bestimmung eines objektivierten Patentwertes gemäß des Kriteriums der Intersubjektivität gewährleistet.

Jede Bewertung erfolgt aufgrund der Zweckmäßigkeit für einen Informationsadressat. Es muss für jede Bewertung nachvollziehbar sein, für wen die Wertinformation erarbeitet wurde.

Bewertungsgutachten sind systematisch aufzubauen, übersichtlich zu gliedern, nachvollziehbar zu begründen und auf das Wesentliche zu beschränken. Schlussfolgerungen in Gutachten müssen derart dargelegt werden, dass sie in Abhängigkeit des Informationsadressaten für einen sachverständigen Dritten oder einen Nichtfachmann lückenlos nachvollziehbar und plausibel sind.¹⁰⁾

2.8 Risikoberücksichtigung

Prospektive Zahlungsströme können aufgrund der Ungewissheit der Zukunft nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Ein unternehmerisches Engagement beinhaltet somit stets Risiken und Chancen.¹¹⁾

Bei der Patentbewertung sind im wesentlichen zwei Risikogruppen zu berücksichtigen. Einerseits das schutzrechtsspezifische Risiko der Durchsetzungsfähigkeit und Rechtsbeständigkeit und andererseits die Unsicherheit der Zahlungsstromprognosen. Letztere ist insbesondere bei der Bewertung von Patenten in frühen Entwicklungsphasen sorgfältig zu analysieren. In solchen Fällen existieren keine Informationen über bereits realisierte Zahlungsströme, die einer Prognose zugrunde gelegt werden können. Wesentlicher sind somit Markt- und Wettbewerbsinformationen sowie die Ressourcenverfügbarkeit zur nachhaltigen Verwertung.

Finanzmathematisch erfolgt die Risikoberücksichtigung entweder durch einen Risikoabschlag auf die prognostizierten Nettozuflüsse (Sicherheitsäquivalenzmethode) oder durch einen Risikozuschlag auf den Kapitalisierungszinssatz (Risikozuschlagsmethode).¹²⁾

3 Begriffliche Grundlagen der Patentbewertung

3.1 Patentwert

Gemäß der betriebswirtschaftlichen Definition orientiert sich der Wert an einem rein monetären Zielsystem. Er bestimmt sich aus den zukünftigen Nettozuflüssen, die der Patentinhaber aus seiner Eigentümerstellung heraus erwarten kann.

Aus Sicht des Patentinhabers soll ihm also mittels des Schutzrechts ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließen. Das Patent entspricht somit einem immateriellen Vermögenswert des Patentinhabers.¹³⁾ Zur Begriffslegung ist der Definition des IDW zu folgen: „Unter einem immateriellen Vermögenswert wird [...] ein in Leistungserstellungsprozessen eingesetztes wirtschaftliches Gut verstanden, dessen Substanz nicht körperlich wahrnehmbar ist, sondern beispielsweise als Recht, Beziehung, Wissen oder Information, Prozess, Verfahren oder Gedanke in Erscheinung tritt. In Abgrenzung zu materiellen Vermögenswerten sind immaterielle insbesondere durch das Fehlen einer physischen Substanz gekennzeichnet; ferner sollen unter immateriellen Vermögenswerten keine finanziellen Vermögenswerte verstanden werden.“¹⁴⁾

10) Vgl. IFS Aufbau von Sachverständigengutachten, S. 2, IDW S1, S. 1319.

11) Vgl. IDW S1, S. 1312.

12) Vgl. IDW S1, S. 1312.

13) Für das Vorliegen eines Vermögenswertes müssen im Wesentlichen noch die Bedingungen der hinreichenden Sicherheit künftiger Nutzenzuflüsse sowie die Ausübung der Sachherrschaft über das Wirtschaftsgut erfüllt sein. Vgl. hierzu IFRS 3.

14) Vgl. IDW ES5, S. 2.

3.2 Bewertungsrelevante Wertkonstrukte für Patente

Dem eingeführten eigentümerbezogenen Patentwert folgend, wonach sich der Wert aus den zurechenbaren Nettozuflüssen an den gegebenenfalls fiktiven Patentinhaber ergibt, sind zwei grundlegende Bewertungsperspektiven zu unterscheiden.¹⁵⁾ Die Bewertung erfolgt entweder aus unternehmensinterner Perspektive oder aus der Sicht eines unspezifischen Marktteilnehmers. Der Unterschied liegt dabei einerseits in der Verfügbarkeit, dem Umfang und der Qualität der bewertungsrelevanten Information und andererseits in der Zuordnung der prospektiven Zahlungsströme.

Beim unternehmensbezogenen, so genannten Gegenstandswert erfolgt die Patentverwertung durch ein spezifiziertes Unternehmen. Bewertungsrelevant sind somit die Potentiale, Kompetenzen und Ressourcen dieses Unternehmens, das Patent zu verwerten und den Wert in Form von Zahlungsströmen zu realisieren. Aufgrund der Zukunftsbezogenheit der Bewertung ist es unerheblich, ob ein Unternehmen die Genussrechte bereits hat und mithin wirtschaftlicher Eigentümer ist oder erst durch eine Transaktion diese Rechte erwerben muss.

Der Transferwert entspricht dem Wert eines Patents für einen durchschnittlichen Marktteilnehmer. Es liegt die Fiktion zu Grunde, dass der Wert von allen Unternehmen einer Branche oder Marktteilnehmern realisiert werden kann, die einen entsprechenden Verwertungs- und Wertrealisationsprozess darstellen können. Maßgeblich ist also nicht eine individuelle unternehmensspezifische Potential-, Kompetenz- und Ressourcenausstattung. Vielmehr ist die Fiktion eines typisierten branchenüblichen Unternehmens und dessen patentbasierte Ertragskraft bewertungsrelevant. Dieses Wertkonstrukt ist relevant, wenn unternehmensspezifische Einflüsse in einer Patentbewertung weitestgehend eliminiert werden sollen. Damit einhergehend ist jedoch meist eine Einschränkung im Hinblick auf die Informationsverfügbarkeit.

4 Abgrenzung wertrelevanter Zahlungsströme

4.1 Generierung von Zahlungsströmen

Es ist wertkonstituierend, dass auf Basis einer Patentverwertung direkt oder indirekt Zahlungsströme generiert werden, um einen Patentwert zu realisieren.

Grundbedingung für die wirtschaftliche Verwertung patentgeschützter Erfindungen ist ein wirtschaftlicher Nutzen für den Patentinhaber¹⁶⁾ im Hinblick auf Marktstrukturen, Wettbewerber, Kunden, Zulieferer sowie die Unternehmenseinrichtung und -fortführungssicherung¹⁷⁾. Der Nutzen kann dabei aus einer Vielzahl von Funktionen entstehen, die ein Patent erfüllen kann. Es ist im Rahmen der Patentbewertung jedoch zu prüfen, welche funktionalen Verwertungsoptionen auch für den konkreten Fall vorliegen und den Wert begründen. Grundsätzlich limitierende Faktoren können hier beispielsweise regionale Marktbeschränkungen sowie hoheitliche Verwertungsvorbehalte und Genehmigungspflichten sein.

Die primäre Nutzen stiftende Funktion von Patenten entsteht aus dem Charakteristikum der Ausschließlichkeit und mithin der Sicherung einer monopolähnlichen Vermarktungsposition für die im Patent hinterlegte Technologie. Dies gilt auch, wenn die Technologie zum Bewertungszeitpunkt noch nicht vermarktet wird, dies jedoch für einen späteren Zeitraum eine Handlungsoption des Patentinhabers darstellt. Entgegen der direkten Zahlungsstromgenerierung auf Basis einer unmittelbaren Patentverwertung zum Produktschutz, wirken hier geldwerte Vorteile auf Basis der gesicherten Handlungsfreiheit. Der Nutzen und daraus resultierende Zahlungsströme entstehen somit indirekt, beispielsweise durch eingesparte Kosten einer späteren Technologieakquisition oder durch potentielle künftige Überrenditen, die nur durch den frühzeitigen Patentschutz gesichert werden konnten.¹⁸⁾

15) Vgl. Harhoff, Scherer, Vopel (2003), S. 1346, 1348.

16) Der Begriff Patentinhaber zur Spezifikation des Zahlungsstromempfängers wird im Folgenden synonym für einzelne Unternehmen sowie für unspezifische Marktteilnehmer gemäß der bewertungsrelevanten Wertkonstrukte (vgl. Abschnitt 3.2) verwendet. Zur Bewertung ist die Zahlungsstromzuordnung auf die vorliegende Situation anzupassen.

17) Vgl. Harhoff/Reitzig (2001), S. 513.

18) Vgl. Richtlinien für ArbNErf, Erster Teil Nr. V.

Ein weiterer wirtschaftlicher Nutzen auf Basis der Eigenschaft als Verbotungsrecht kann durch die Blockade von Wettbewerbern in deren Produktentwicklungsspielraum bzw. technologischer Weiterentwicklungen im Allgemeinen oder als Markteintrittsbarriere erreicht werden. Produkte oder Prozesse des Patentinhabers können so vor der Substitution durch Alternativprodukte geschützt werden und mithin eine Reduktion der Vermarktungspotentiale verhindert werden. Wertgebende Zahlungsströme können ebenfalls nur indirekt aus der Differenz der exklusiven Erträge zur hypothetischen Ertragssituation bei Produktwettbewerb bestimmt werden.¹⁹⁾

Die Möglichkeit des Zugangs zu gegebenenfalls patentgeschützten Technologien Dritter auf der Basis von Patentaustauschverträgen kann ebenfalls als Funktion zur Wertrealisation für Schutzrechte genutzt werden. Das Charakteristikum als Verbotungsrecht tritt in den Hintergrund, wird der Nutzen doch durch die Verwendung des Patents als wirtschaftliches Kompensations- bzw. Entschädigungsinstrument realisiert. Das Patent fungiert mithin als Währungsersatz. Demzufolge ergeben sich Zahlungsströme aus der hypothetischen monetären Kompensation, die ansonsten für die Technologieakquisition notwendig gewesen wäre.²⁰⁾

Die unmittelbare Realisation von Zahlungsströmen mittels eines Patents kann durch die Lizenzierung bzw. den Verkauf erfolgen. Der wertgebende Nutzen resultiert in dieser Verwertungsfunktion primär durch die Technologie selber. Dritte Marktteilnehmer haben eine ungesättigte Nachfrage nach der Technologie, können diese aber nur durch den entgeltlichen Nutzungsrechtserwerb vom Patentinhaber befriedigen.²¹⁾

Alternative Funktionen, die auf der Informationsfunktion von Patentendokumenten durch die Offenlegung resultieren, können ebenfalls einen Nutzen stiftenden Effekt erzielen. Patente werden als Kommunikations- und Signalinstrument eingesetzt, um die technologische Leistungsfähigkeit des Patentinhabers zu dokumentieren. Dies kann zu einer Verbesserung von Verhandlungspositionen mit Wettbewerbern, Zulieferern und Kunden eingesetzt werden. Der geldwerte Nutzen wird in diesen Fällen durch die Erhöhung der Ertragsquoten, günstigere Handelskonditionen oder Kostenreduktionen erzielt. Eine Reduktion von Kapitalkosten und Personalbeschaffungskosten ist auf Basis der Signalwirkung auch möglich. Der Nutzen liegt darin, dass sich der Patentinhaber als besonders wettbewerbsfähig in technologischer Hinsicht präsentieren kann. Die Zahlungsströme bestimmen sich indirekt aus der Differenz der Kosten- oder Ertragssituation zur hypothetischen Situation ohne die Signalfunktion des Patents.

Insbesondere die Informations- und Signalfunktion entfaltet eine nachhaltige Wirkung erst durch eine Vielzahl von Patenten bzw. für ein Patentportfolio. Es bestehen somit als Portfolioeffekt bezeichnete Verbundwirkungen aus der Interaktion mehrerer Patente. Diese können einerseits die Effektstärke bzw. funktionale Wirkung von Patenten verstärken und somit zu einer Erhöhung zuordenbarer Zahlungsströme führen. Andererseits ist eine synergetische Wirkung, die zu einer Aufwandsreduktion führt, ebenfalls möglich. Die Nettozuflüsse an den Patentinhaber erhöhen sich demnach. Die mögliche Verbundwirkung ist gegebenenfalls bei der Bewertung zu berücksichtigen.

4.2 Relevante ökonomische Eigenschaften von Patenten

Für die Quantifizierung des künftigen wirtschaftlichen Nutzens und somit zur Bewertung von Patenten ist es notwendig, die ökonomischen Eigenschaften, die der Nutzenerzeugung zugrunde liegen, zu identifizieren. Diese bestimmen maßgeblich die Höhe der finanziellen Nettozuflüsse.²²⁾

19) Vgl. Richtlinien für ArbNErf, Erster Teil Nr. III.

20) Vgl. Richtlinien für ArbNErf, Erster Teil Nr. II.

21) Vgl. Richtlinien für ArbNErf, Erster Teil Nr. II.

22) Vgl. Lev (2001), S. 23 ff.

Nichtrivalität im Konsum: Patente können in mehr als einem Verwertungsprozess parallel eingesetzt werden. Die Realisierung und Zuordnung von mehreren Zahlungsströmen ist somit gleichzeitig innerhalb eines Zeitraums möglich. Materielle Vermögenswerte wie z. B. Maschinen können im Gegensatz dazu in einem diskreten Zeitraum nur in einer Verwertung eingesetzt werden. Der Zufluss wirtschaftlichen Nutzens ist in diesem Fall also auf das erzeugte Produkt limitiert. Patente können jedoch für bestimmte Anwendungen an Dritte lizenziert und gleichzeitig zur Absicherung der Erlöse aus intern erstellten Produkten genutzt werden. Eine Limitierung der jeweiligen Nutzung durch Wechselwirkungen erfolgt nicht.

Skalierbarkeit der Nutzung: Unter Skalierbarkeit wird das Potential zur Ausweitung der Nutzung innerhalb eines Verwertungsprozesses verstanden. Physische Produktionsfaktoren wie z. B. Maschinen haben eine Obergrenze der Skalierbarkeit im Hinblick auf das Produktionsvolumen pro Zeiteinheit. Eine derartige inhärente Limitierung der Skalierbarkeit und somit des Verwertungsumfangs gibt es bei Patenten nicht. Der limitierende Faktor ist hier einzig der marktseitige Bedarf an der geschützten Technologie und liegt daher außerhalb der wertkonstituierenden Ökonomie von Patenten. Bei der Prognose von Zahlungsströmen ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Inverse Wertentwicklung: Immateriellen Wirtschaftsgütern wie Patenten können mit intensiverer Nutzung in parallelen Verwertungsprozessen im Zeitverlauf immer größere Werte zugeschrieben werden. Dies liegt einerseits an einer breiteren Applikations- und mithin Verwertungsbasis z. B. durch Technologiediffusion. Andererseits treten im Gegensatz zu materiellen Wirtschaftsgütern keinerlei inhärente Verschleißprozesse oder Wertverzehr auf.

Sunk costs: Kosten, die zur Erlangung eines Patents angefallen sind, können im Anschluss nicht mehr rückgängig gemacht oder einer anderen Nutzen stiftenden Verwendung zugeführt werden. Sie sind somit im ökonomischen Sinne irrelevant für nachfolgende Entscheidungen. Für die Bewertung von Patenten bedeutet dies, dass diesen Kosten kein wirtschaftlicher Nutzen zur Amortisation mehr entgegengestellt werden kann, wenn beispielsweise das Patent nicht erteilt wurde.²³⁾

Diese spezifische Kombination ökonomischer Eigenschaften, Wirkungen und Funktionsweisen von Patenten muss bei der Bewertung berücksichtigt werden. Insbesondere bei der Identifikation und Definition zurechenbarer Zahlungsströme zu einem Patent ist dies von elementarer Bedeutung. Eine unmittelbare Adaption von Bewertungsverfahren, die beispielsweise für materielle Wirtschaftsgüter Anwendung findet, führt somit zu einer falschen und nicht sachgerechten Bewertung.

5 Einflussfaktoren auf den Patentwert

Zur Bewertung sind folgende Einflussfaktoren auf den Patentwert zu unterscheiden:

- Inhärentes Wertpotential des Patents
- Komplementärgüterausstattung zur wirtschaftlichen Verwertung

Die Konstitution eines wirtschaftlichen zukunftsbezogenen Patentwerts ergibt sich aus dem Zusammenwirken der beiden Einflussfaktoren sowie dem wirtschaftlichen Verwertungsprozess. So bestimmen das Wertpotential und die Komplementärfaktoren maßgeblich den Anteil bzw. die Höhe des Patentwertes. Die Verfügbarkeit mindestens eines Verwertungsprozesses ist jedoch die Grundbedingung zur Realisation eines Patentwertes. Bestehen keine Verwertungsoptionen, so ist das Patent wirtschaftlich wertlos. Demzufolge sind ein Wertpotential und vorhandene Komplementärgüter eine hinreichende Bedingung des Patentwertes, die Verfügbarkeit von Verwertungsprozessen jedoch eine notwendige Voraussetzung.²⁴⁾

23) Kosten, die beispielsweise für F&E-Projekte anfallen, können trotz Scheiterns des konkreten Projekts evtl. durch Erträge anderer Projekte, die auf einer Weiterentwicklung basieren, kompensiert werden. Die anfänglich angefallenen Kosten sind somit im ökonomischen Sinne nicht verloren bzw. untergegangen.

24) Vgl. Busche (2006), S.19.

5.1 Inhärentes Wertpotential

Das inhärente Wertpotential von Patenten liegt in den Eigenschaften als gewerbliches Schutzrecht sowie materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungsfaktoren des gewerblichen Rechtsschutzes begründet.

So ist es für die Möglichkeit der wirtschaftlichen Verwertung z. B. maßgeblich, ob das Schutzrecht erteilt ist oder noch den Status einer Patentanmeldung hat. Es liegt einerseits ein durchsetzungsfähiges Patent vor und andererseits nur eine Anmeldung, die einen geringeren Einfluss auf eine wirtschaftliche Wertrealisation hat.

Im Fall der Patentanmeldung sind somit in Abhängigkeit der Erteilungswahrscheinlichkeit Abschlüsse auf das Wertpotential vorzunehmen. Für die Quantifizierung der Erteilungswahrscheinlichkeit und mithin der Abschlüsse sind prozentuale Abstufungen im Vergleich zu einem erteilten Schutzrecht sinnvoll.

Darüber hinaus sind patentspezifische Wertdeterminanten zu analysieren. Diese haben einen wesentlichen Einfluss auf das Potential zur wirtschaftlichen Patentverwertung und mithin die Wertrealisation. Zur Patentbewertung relevante Determinanten und deren ökonomische Wirkung können z. B. dem APUD-Modell des Arbeitskreis Patentrecht der Universität Düsseldorf sowie der ausführlichen Diskussion von Reitzig (2002) entnommen werden.²⁵⁾

Die Einschätzung und Quantifizierung patentrechtlicher Wertdeterminanten zur Patentbewertung hat durch einen patentrechtlichen Sachverständigen zu erfolgen. Sachverständig ist eine natürliche Person, die über besondere Sachkunde im Fachgebiet durch eine einschlägige akademische Berufsausbildung oder hinreichende Berufserfahrung durch praktische Tätigkeit verfügt.²⁶⁾

5.2 Komplementärgüterausstattung zur wirtschaftlichen Verwertung

Komplementärgüter sind zur wirtschaftlichen Verwertung eines Patents notwendige ergänzende Güter. Die Immaterialität von patentgeschützten Erfindungen bedingt, dass zur Verwertung in Wirtschaftsprozessen zusätzliche materielle und immaterielle Produktionsfaktoren eingesetzt werden müssen, um das Wertpotential in Zahlungsströme konvertieren zu können.²⁷⁾

Die Technizität von Patenten bedingt, dass zur Nutzung der geschützten Erfindung das notwendige Know-how vorhanden sein muss. Dies kann sowohl auf eine gesamte Geschäftseinheit bezogen sein, wie auch auf personaler Ebene in Form technologischer Personalkompetenzen. Maßgebliche Bewertungskriterien sind, neben der Verfügbarkeit, der Beherrschungsgrad hinterlegter Technologien.

Zur Nutzung der patentgeschützten Erfindung können weitere Technologien notwendig sein. Diese können entweder eine Grundlage zur nutzbringenden Anwendung des Patentes darstellen oder erst durch eine Kombination von Technologien die nutzbringende Wirkung entfalten und eine Verwertung ermöglichen.

Eine wesentliche Einflussgröße für die Verwertung ist somit das Abhängigkeitsverhältnis der patentgeschützten technischen Erfindung von sonstigen Technologien. Zu unterscheiden sind einerseits diskrete bzw. empirische Technologien und komplexe bzw. kumulative Technologien.²⁸⁾

Diskrete bzw. empirische Technologien können direkt in verwertbare Produkte und Prozesse konvertiert werden. Technologische Interdependenzbeziehungen sind nur in sehr geringem Maße vorhanden und bei der Bewertung zu berücksichtigen.

25) Vgl. Busche (2006), Reitzig (2002).

26) Vgl. IFS (2000), S. 2 ff.

27) Vgl. Teece (1982), S. 289.

28) Vgl. Harhoff/Reitzig (2001), S. 509 ff.

Komplexe bzw. kumulative Technologien basieren auf einer hohen Zahl von Interdependenzbeziehungen. Zur Umsetzung und Verwertung der patentgeschützten Erfindung müssen viele ergänzende Technologien als Komplementärgüter eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit der Komplementärgüter hat somit einen starken Einfluss auf die Verwertung und mithin die Wertfindung.²⁹⁾

Neben der Notwendigkeit und dem Bedarf an ergänzenden Technologien zur Verwertung sind die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte sowie der Zugang zu den ergänzenden Technologien zu berücksichtigen. Ein Schwerpunkt ist hier auf die Schutzrechtsabdeckung von Technologie sowie die Eigentumsrechte an den entsprechenden Patenten zu legen. Liegen die Patentrechte für notwendige ergänzende Technologien bei Dritten, ist der Zugang zu diesen Technologien zu prüfen, gegebenenfalls zu tätigen Transferleistungen zu bewerten und in die Bewertung zu integrieren. Mögliche Transferleistungen können auf finanzieller Basis oder durch Rechtstransfer bzw. Austauschverträge erfolgen.

Die Ressourcenausstattung und der Ressourcenzugang zur Realisierung des Wertpotentials patentgeschützter Erfindungen in Verwertungsprozessen sind maßgebliche ergänzende Faktoren. Zu differenzieren ist zwischen Kapital und Arbeitskräften sowie eventuell notwendigen physischen Produktionsmitteln. Diese müssen jeweils in ausreichendem Maße verfügbar sein, um die prospektive Verwertung des Patents zu realisieren. Der Faktorbedarf richtet sich dabei nach dem geplanten Verwertungsszenario und ist in Abhängigkeit davon zu beurteilen. Der Grad der zur Verfügung stehenden Ressourcen in Relation zu einer optimalen Ressourcenausstattung dient als Bewertungsmaßstab. Diese Beurteilungen sind gegebenenfalls um Aufwandsabschätzungen zu ergänzen, um die minimal notwendige Ressourcenausstattung zu erreichen.

Die Einschätzung und Quantifizierung der wirtschaftlichen und technologischen Komplementärgüterausstattung zur Patentbewertung hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Sachverständig ist eine natürliche Person, die über besondere Sachkunde im Fachgebiet durch eine einschlägige akademische Berufsausbildung oder hinreichende Berufserfahrung durch praktische Tätigkeit verfügt.³⁰⁾

6 Bewertungsanlässe

Jeder wirtschaftlichen Patentbewertung liegt ein Anlass zugrunde, der den Wertinformationsbedarf begründet. Aus dem Bewertungsanlass heraus ergibt sich der Bewertungszweck, d. h. das Informationsbedürfnis, welches mittels der Bewertung befriedigt werden soll. Die Angemessenheit und Sachgerechtigkeit jeder Patentbewertung bestimmt sich somit gegenüber dem Anlass und dem Bewertungszweck, die das Informationsbedürfnis begründen und spezifizieren. Bewertungsanlass und Bewertungszweck determinieren adäquate Bewertungsansätze und -methoden.³¹⁾

Die folgende Übersicht zeigt grundlegende Bewertungsanlässe, die für Patente unterschieden werden können. Die Systematisierung folgt der Maßgabe der Praxisorientierung und Zweckgerichtetheit:

Managementorientierte Bewertungsanlässe:

- Patent- und Anmeldestrategie
- Wertorientiertes Management
- Risikoanalyse
- Wirtschaftlichkeitsanalyse, Controlling
- F&E-, Technologie- sowie Innovationsmanagement

29) Vgl. Wurzer/Reinhardt (2006), S. 15 f.

30) Vgl. IFS (2000), S. 2 ff.

31) Vgl. Peemöller (2005), S. 17, Reilly/Schweih's (1998), S. 57 f.

Transferorientierte Bewertungsanlässe (auf Basis unternehmerischer Initiative):

- Patentkauf und -verkauf
- Lizenznahme und -vergabe
- Technologietransfer, Kreuzlizenzierung

Unternehmensbezogene und gesellschaftsrechtliche Bewertungsanlässe:

- Unternehmenskauf, -verkauf und -fusion
- Beteiligung
- Due Diligence
- Going Public, IPO
- Strategische Allianzen, Joint Venture

Finanzierungs- und bilanzierungsorientierte Bewertungsanlässe:

- Rechnungslegung
- Eigenkapitalfinanzierung
- Fremdkapitalfinanzierung, Beleihung
- Sachgründung

Konfliktbasierte und rechtsgebundene Bewertungsanlässe:

- Liquidation, Insolvenz
- Schadensermittlung
- Arbeitnehmererfindervergütung
- Verrechnungspreise

7 Bewertungsansätze zur Patentbewertung

Zur Bewertung eines Patents auf Basis des Wertkonstrukts zukünftiger Nettozuflüsse an den Patentinhaber können grundsätzlich eine Vielzahl von Bewertungsansätzen, Methoden und konkrete Verfahren angewendet werden. Maßgeblich ist die Erfassung des künftigen wirtschaftlichen Nutzens, der dem Patentinhaber aufgrund der Inhaberschaft zufließt. Weiterhin muss ein Bewertungsansatz und mithin ein Bewertungsverfahren der Anforderung genügen, die aufgezeigten Werteeinflussfaktoren hinreichend zu berücksichtigen und in der Wertfindung konzeptionell zu internalisieren.

Gemäß dieser Maßgabe können grundsätzlich kostenorientierte, marktorientierte und ertragsorientierte Bewertungsansätze und die jeweiligen methodischen Vorgehensweisen und Verfahrensausprägungen in Betracht gezogen werden.³²⁾ Nachfolgende nationale und internationale Regelwerke, Normen, Modelle und Literaturquellen enthalten anlass- und zweckabhängig, sachgerechte Spezifikationen zur Bewertungsdurchführung:

— IDW ES5 (Stand vom: 25.08.2006)

— IDW S1 (Stand 2005)

32) Vgl. IDW ES5, S. 5 ff.

- IAS 38 (Stand vom 31.03.2004)
- IFRS 3 (Stand vom 31.03.2004)
- ONR 16800 (Stand vom 01.03.2006)
- ArbNErfG sowie Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst (Stand 01.09.1983)
- Schadenersatz aus §139 II PatG und ergänzende Rechtsprechung³³⁾
- APUD-Modell des Arbeitskreis Patentrecht Universität Düsseldorf (2006)
- Wurzer/Reinhardt: Bewertung technischer Schutzrechte, Köln, 2006.

Aufgrund der konzeptionellen Übereinstimmung des Patentwerts und dem Wertkonstrukt des Ertragsansatzes jeweils als kumulierte zukünftige Nettozuflüsse, sind ertragsorientierte Methoden und Verfahren zur Bewertung bei anlassabhängiger Wahlfreiheit und gleichem Informationsstand zu bevorzugen.

33) Vgl. hierzu z.B. Wurzer/Reinhardt (2006), S. 118 ff.

8 Literaturverzeichnis

- [1] Bosworth, D. (1997): The Economic Value of Patents, in: Proceedings of PATINNOVA97, Wien 5.-7. Mai 1997.
- [2] Busche, J. (2006): Das apud-Model, Arbeitskreis Patentrecht Universität Düsseldorf.
- [3] Drucker, P. F. (2002): Was ist Management: Das Beste aus 50 Jahren, Berlin, 2002.
- [4] Harhoff, D./Reitzig, M. (2001) Strategien zur Gewinnmaximierung bei der Anmeldung von Patenten, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, S. 509-529.
- [5] Harhoff, D./Scherer, F. M./Vopel, K. (2003): Citations, Family Size, Opposition and the Value of Patent Rights, in: Research Policy, S. 1343-1363.
- [6] IDW (2005): Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1), in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 1303-1321.
- [7] IDW (2006): Entwurf IDW Standard: Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte (IDW ES 5), Als Entwurf verabschiedet vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) am 25.08.2006.
- [8] Institut für Sachverständigenwesen IFS (2000): Bestimmungsvoraussetzungen für das Sachgebiet „Unternehmensbewertung“, Stand Februar 2000.
- [9] Institut für Sachverständigenwesen IFS (o.A.D.): Empfehlungen zum Aufbau eines Sachverständigen-gutachtens.
- [10] International Accounting Standard IAS 38 (revised 2004): Intangible Assets vom Juli 1978 (IAS 9), zuletzt geändert am 31.03.2004.
- [11] International Financial Reporting Standards IFRS (2004): 3: Business Combinations vom 31.03.2004.
- [12] Lev, Baruch (2001): Intangibles: Management, Measurement and Reporting, Washington, 2001.
- [13] Österreichisches Normungsinstitut (2006): ONR 16800 Verfahren zur Bewertung des immateriellen Vermögensgegenstands „Marke“, Stand 01.03.2006.
- [14] Peemöller, Volker H. (2005): Grundlagen der Unternehmensbewertung Teil B: Anlässe der Unternehmensbewertung, in: Peemöller, Volker H. (Hrsg.): Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 3. Aufl., Herne u. a. 2005, S. 15-25
- [15] Pike, C. G. (2001): Virtual Monopoly, London, 2001.
- [16] Reilly, R. F./Schweih, R. P. (1998): Valuing Intangible Assets, New York, 1998.
- [17] Reitzig, Markus (2002): Die Bewertung von Patentrechten, Wiesbaden, 2002.
- [18] Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst vom 20. Juli 1959, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 01.09.1983, BAnz. Nr. 169.
- [19] Teece, D. J. (1982): Profiting from Technological Innovation: Implications for Integrating, collaboration, Licensing and Public Policy, in: Research Policy, S. 179-191.
- [20] Wurzer A. J. (2006): Methoden der Patentbewertung, Arbeitskreis Patentrecht Universität Düsseldorf.
- [21] Wurzer, A. J./Reinhardt, D. (2006): Bewertung technischer Schutzrechte – Praxis der Patentbewertung, Köln, 2006.